

Bundesgesetz, mit dem das Gentechnikgesetz und das Versicherungsvertragsgesetz geändert werden

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMGF
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2016
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2017

Vorblatt

Problemanalyse

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 8. Oktober 2015, G 20/2015-13, G 281/2015-8, Wortfolgen in § 67 GTG und in § 11a Abs.1 VersVG mit der Begründung als verfassungswidrig aufgehoben, dass das in § 67 GTG normierte Verbot der Erhebung und Verwendung von Ergebnissen genetischer Analysen des Typs 1 nicht sachlich gerechtfertigt sei, weil sich solche Untersuchungsergebnisse nicht wesentlich von jenen aus „konventionellen“, d.h. nicht mit gentechnischen Methoden durchgeführten Untersuchungen unterscheiden. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Kraft. Es soll daher § 67 GTG entsprechend geändert werden.

Ziel(e)

Dieses Bundesgesetz dient der Herstellung der verfassungskonformen Rechtslage nach Aufhebung der Wortfolgen „und Versicherern“ und „oder Versicherungsnehmern oder Versicherungswerbern“ in § 67 GTG, BGBl. Nr. 510/1994, idF BGBl. I Nr. 127/2005, sowie des letzten Satzes in § 11a Abs. 1 VersVG, BGBl. 2/1959, idF BGBl. I Nr. 34/2012 durch den Verfassungsgerichtshof.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle wird entsprechend dem Erkenntnis des VfGH sichergestellt, dass die Weitergabe von Daten aus genetischen Analysen künftig verfassungskonform geregelt wird:

Das bisherige Verbot der Datenweitergabe in § 67 GTG hat sich nicht differenzierend auf alle Typen genetischer Analysen bezogen. Der VfGH hat jedoch im Hinblick auf genetische Analysen des Typs 1, die in ihrer Aussagekraft Daten aus konventionellen, also nicht mittels genetischer Methoden erhobenen Untersuchungen entsprechen, einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz erkannt und die Bestimmung hinsichtlich Versicherungen in Bezug auf alle genetischen Analysen aufgehoben. Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle wird nun entsprechend dem differenzierenden Erkenntnis des VfGH die Weitergabe von Daten aus genetischen Analysen des Typs 1 vom ansonsten weiter aufrechten Verbot ausgenommen. Diese Daten dürfen künftig an Versicherer, und in weiterer Folge auch an Arbeitgeber, weitergegeben werden. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Weitergabe von Daten aus genetischen Analysen des Typs 2, 3 oder 4, welche vom VfGH nicht als verfassungswidrig erkannt wurden, weiterhin voll umfänglich verboten bleibt.

Die als verfassungswidrig aufgehobenen Bestimmungen treten mit 31. Dezember 2016 außer Kraft. Diese Bestimmung stellt die verfassungskonforme Rechtslage mit 1. Jänner 2017 sicher.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zum Wirkungsziel „Vorsorgender Schutz der Verbraucherinnen- und Verbrauchergesundheit insbesondere durch sichere Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel sowie durch ausreichende klare Informationen zur Lebensmittelqualität und Ernährung“ der Untergliederung 24 Gesundheit im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 372200826).

Erläuterungen**Allgemeiner Teil****Problem und Ziel:**

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 8. Oktober 2015, G 20/2015-13, G 281/2015-8, Wortfolgen in § 67 GTG und in § 11a Abs.1 VersVG mit der Begründung als verfassungswidrig aufgehoben, dass das in § 67 GTG normierte Verbot der Erhebung und Verwendung von Ergebnissen genetischer Analysen des Typs 1 nicht sachlich gerechtfertigt sei, weil sich solche Untersuchungsergebnisse nicht wesentlich von jenen aus „konventionellen“, d.h. nicht mit gentechnischen Methoden durchgeführten Untersuchungen unterscheiden. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Kraft.

Dieses Bundesgesetz dient als Ersatzgesetzgebung der Herstellung der verfassungskonformen Rechtslage nach Aufhebung der Wortfolgen „und Versicherern“ und „oder Versicherungsnehmern oder Versicherungswerbern“ in § 67 GTG, BGBl. Nr. 510/1994, idF BGBl. I Nr. 127/2005, sowie des letzten Satzes in § 11a Abs.1 VersVG, BGBl. 2/1959, idF BGBl. I Nr. 34/2012 durch den Verfassungsgerichtshof.

Wesentliche Inhalte des Gesetzesvorhabens:

Die geplanten gesetzlichen Änderungen stellen entsprechend dem Erkenntnis des VfGH sicher, dass die Weitergabe von Daten aus genetischen Analysen nach Ablauf der vom VfGH gesetzten Übergangsfrist mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2017 verfassungskonform geregelt wird.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Vertragsversicherungswesen) und Art. 10 Abs. 1 Z 12 (Gesundheitswesen).

Besonderer Teil**Zu Art. I (Änderung des GTG)****Zu § 67 GTG:**

Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle wird entsprechend dem Erkenntnis des VfGH sichergestellt, dass die Weitergabe von Daten aus genetischen Analysen künftig verfassungskonform geregelt wird:

Das bisherige Verbot der Datenweitergabe in § 67 GTG hat sich nicht differenzierend auf alle Typen genetischer Analysen bezogen. Der VfGH hat jedoch im Hinblick auf genetische Analysen des Typs 1, die in ihrer Aussagekraft Daten aus konventionellen, also nicht mittels genetischer Methoden erhobenen Untersuchungen entsprechen, einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz erkannt und die Bestimmung hinsichtlich Versicherungen in Bezug auf alle genetischen Analysen aufgehoben. Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle wird nun entsprechend dem differenzierenden Erkenntnis des VfGH die Weitergabe von Daten aus genetischen Analysen des Typs 1 vom ansonsten weiter aufrechten Verbot ausgenommen. Diese Daten dürfen künftig an Versicherer, und in weiterer Folge auch an Arbeitgeber, weitergegeben werden. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Weitergabe von Daten aus genetischen Analysen des Typs 2, 3 oder 4, welche vom VfGH nicht als verfassungswidrig erkannt wurden, weiterhin voll umfänglich verboten bleibt.

Zur Klarstellung ist es auch angezeigt, in § 11a Abs. 1 VersVG den Verweis auf § 67 GTG zu erneuern.

Da die Gleichheitswidrigkeit der bisherigen Regelung hinsichtlich Daten aus Typ-1 Analysen in deren grundsätzlicher Vergleichbarkeit mit konventionell erhobenen Daten besteht, ermöglicht die Neufassung des § 67 GTG nun konsequenterweise nicht nur die Weitergabe von Ergebnissen genetischer Analysen dieses Typs an Versicherer, sondern auch an Arbeitgeber einschließlich deren Beauftragte und Mitarbeiter. Die Vergleichbarkeit mit konventionell erhobenen Daten ist allerdings nur bei Ermittlung und Verwendung der aus den Laborergebnissen abgeleiteten Diagnose gegeben, nicht bei der Weitergabe der gesamten bei der Erhebung erzielten Analysedaten, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass anhand dieser Analysedaten in Zukunft weitere, zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht absehbare medizinische Aussagen getroffen werden können.

Zu § 113b:

Die als verfassungswidrig aufgehobene Bestimmung tritt mit 31. Dezember 2016 außer Kraft. Diese Bestimmung stellt die verfassungskonforme Rechtslage mit 1. Jänner 2017 sicher.

Zu Art. II (Änderung des VersVG)

Zu § 11a Abs. 1:

Der vor seiner Aufhebung geltende Verweis auf § 67 GTG ist mit Vorliegen der nun verfassungskonform differenzierten Regelung des § 67 GTG wieder einzufügen.

Zu § 191c Abs. 1:

Die als verfassungswidrig aufgehobene Bestimmung tritt mit 31. Dezember 2016 außer Kraft. Diese Bestimmung stellt die verfassungskonforme Rechtslage mit 1. Jänner 2017 sicher.